



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



IKI Medium Grants 2024

Förderbekanntmachung für die Auswahl von Projekten im Rahmen
der Internationalen Klimageschutzinitiative (IKI)

15. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
1.1	Förderziel und Zuwendungszweck	3
1.2	Ziele der Projektmaßnahmen	4
1.3	Rechtsgrundlage.....	5
2.	Gegenstand der Förderung.....	5
2.1	Themenschwerpunkte.....	5
2.2	Förderansätze	6
3.	Zuwendungsempfangende	7
3.1	Anforderungen an die Durchführungsorganisation	7
3.2	Anforderungen an die Durchführungspartner	8
4.	Art und Umfang der Zuwendungen	9
4.1	Art der Zuwendung.....	9
4.2	Höhe und Dauer der Zuwendung.....	9
4.3	Finanzierungsart.....	9
4.4	Zuwendungsfähige Ausgaben	9
5.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	9
6.	Verfahren.....	12
6.1	Einschalten einer Projektträger*in.....	12
6.2	Zweistufiges Auswahlverfahren	12
6.3	Vorlage und Auswahl von Projektskizzen	12
7.	Formale und fachliche Anforderungen an IKI Medium Grants Projekte.....	13
8.	Anforderungen an die Projektidee.....	13
8.1	Formale Anforderungen an die Projektidee	13
8.2	Fachliche Anforderungen an die Projektidee.....	13
8.3	Anforderungen an die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd.....	15
9.	Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren	15
10.	Kontakt Projektträger.....	16
Annex I:	Übersicht Bewertungskriterien	17
Annex II:	ODA-Länder- und Regionenliste	21
Annex III:	Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI	21

1. Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit dem "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD).

Auf Basis dieser internationalen Verpflichtungen und den Wechselwirkungen zwischen Klima- und Umweltschutz verfolgt die IKI die Zielsetzung, Minderung von Treibhausgasen (THG), Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätsschutz im Kontext von nachhaltiger und gerechter Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu ermöglichen. Auf übergeordneter Ebene sollen Beiträge zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziel des ÜvP, zur Umsetzung des Global Biodiversity Framework der CBD sowie zur Erfüllung der Sustainable Development Goals (SDGs) geleistet werden. Konkret zielt die IKI insbesondere auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Klima- und Biodiversitätspolitik sowie die Umsetzung und ambitionierte Weiterentwicklung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), Langfriststrategien (LTS) und der nationalen Biodiversitätsstrategien und –aktionspläne (NBSAP) in Ländern des globalen Südens ab. Dafür fördert die IKI eine Vielzahl an Projekten, welche über unterschiedliche Förderinstrumente ausgewählt werden und im Wesentlichen auf zwei verschiedenen Wirkungspfaden (Politikberatungsansätze und Umsetzungsansätze) auf die übergeordneten Ziele hinwirken.

Die IKI fördert über thematische und länderspezifische Auswahlverfahren vorrangig großvolumige Projekte mit verschiedensten Akteur*innen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und des CBD erfordert konkret auch die Stärkung von Kapazitäten kleinerer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in Entwicklungs- und Schwellenländern und die wirksame Beteiligung aller Geschlechter und gesellschaftlichen Gruppen.

Die Förderinstrumente für Kleinprojekte richten sich im Kontext der übergeordneten Ziele der IKI daher gezielt und ausschließlich an zivilgesellschaftliche Akteur*innen:

1. Das Förderinstrument **IKI Small Grants** zielt direkt auf die Stärkung von Kapazitäten kleinerer Nichtregierungsorganisationen (NGO) und lokaler Akteur*innen in Entwicklungs- und Schwellenländern ab und wird im Auftrag von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzt (weitere Informationen auf der [IKI Webseite](#)).
2. Das Förderinstrument der IKI Medium Grants fördert zivilgesellschaftliche Organisationen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung gewährter Zuwendungen einen Sitz in Deutschland verpflichtend vorweisen können. Diese implementieren gemeinsam mit Partnerorganisationen aus ODA¹-fähigen Umsetzungsländern Maßnahmen zur Stärkung der Nord-Süd-Kooperation für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt. Das IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH setzt die IKI Medium Grants als beliebte Projektträgerin im Rahmen der IKI um (weitere Informationen auf der [IKI Webseite](#)).

¹ Official Development Assistance (ODA) steht für öffentliche Mittel der Entwicklungszusammenarbeit, welche vom OECD Development Assistance Committee (DAC) angerechnet werden. (<https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/official-development-assistance.htm>).

Ziele der IKI Medium Grants (IMG) sind die **Erprobung innovativer bottom-up Ansätze** zur Erfüllung des Übereinkommens von Paris und CBD, welche von weiteren nicht-staatlichen Akteur*innen aufgegriffen werden können, die **Stärkung von Kapazitäten** (der Durchführungsorganisationen und -partner sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in den Partnerländern als Wissensträger und Umsetzungspartner im Klimabereich) sowie die **globale Vernetzung der Zivilgesellschaft zwischen Nord und Süd**. Damit tragen die IMG vor allem zu zwei der in der IKI-Strategie aufgeführten Zielsetzungen bei: Verbesserte Rahmenbedingungen für sektorübergreifenden oder -transformativen Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und/oder Klimaanpassung sowie Umsetzung von Klimaschutz-, Biodiversitäts- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen.

Hierbei sollen alle in der Strategie identifizierten Erfolgsfaktoren adressiert werden, insbesondere aber das Aufgreifen zivilgesellschaftlicher Stimmen durch Partnerregierungen im gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozess hin zur CO₂-Neutralität sowie zur international vernetzten zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit zu Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt. Insbesondere der IMG Förderaufruf 2024 fokussiert sich darüber hinaus auch auf die Unterstützung von partizipativen Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz.

Die IKI wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt.

1.2 Ziele der Projektmaßnahmen

Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung für bis zu zwölf Projekte und einem Gesamtvolumen von bis zu 8 Mio. EUR. Mit der Förderbekanntmachung werden Projekte zu einem der beiden nachfolgend genannten Schwerpunkte gesucht:

- I. **Förderung von ambitionierten partizipativen Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen**
- II. **Integrative Maßnahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität in Städten**

Die Lebens-, Arbeits- und Bildungsrealitäten verschiedener Bevölkerungsgruppen unterscheiden sich und sind unterschiedlich stark von negativen Folgen der Klima- und Biodiversitätskrise betroffen. Daraus sind die Möglichkeiten, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, unterschiedlich ausgeprägt. Der diesjährige Förderaufruf setzt hier an, um ungenutzte Potentiale für Klima- und Biodiversitätsschutz sozial gerecht zu heben.

Die ausgewählten Projekte zur Förderung von ambitionierten partizipativen Klimaschutzmaßnahmen leisten mit bedarfsorientierter Kapazitätsentwicklung und/oder der Pilotierung innovativer Konzepte in den Sektoren Mobilität, Stadtentwicklung und Energie oder sektorübergreifend einen Beitrag zur Erreichung von THG-Minderungszielen, wobei durch gezielte Beteiligung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen eine höhere Wirkung für alle Bevölkerungsgruppen sichergestellt wird.

Die geförderten Projekte für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität in Städten dienen der inklusiven und integrativen Gestaltung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen, von denen alle Menschen und die Natur in Bezug auf die Entwicklung und Nutzung biodiversitätsfreundlicher Lösungen profitieren. Sie leisten Beiträge zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und der CBD und verbessern die Integrität und Funktionalität der betroffenen Ökosysteme.

Durch ihre Umsetzungsorientierung leisten die Projektmaßnahmen einen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der übergeordneten Ziele der IKI Medium Grants und darüber hinaus zu den Klimaschutzzieilen der Bundesregierung. Zudem regen sie an zur Nachahmung und Umsetzung weiterer Aktivitäten zum Klimaschutz und Biodiversitätserhalt.

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für das Förderinstrument der IKI Medium Grants.

1.3 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die IKI Medium Grants richten sich an zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung von gewährten Zuwendungen das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland vorweisen können (Durchführungsorganisation). Gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in ausgewählten ODA-fähigen Umsetzungsländern (Durchführungspartner) sollen Maßnahmen zur Stärkung der Nord-Süd-Kooperation für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt umgesetzt werden. Die Zielsetzung der IKI Medium Grants ist explizit auf die Stärkung dieser zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sowie deren internationale Vernetzung ausgerichtet. Konkret werden über IKI Medium Grants Projektaktivitäten gefördert, die innovative bottom-up Beiträge zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris (ÜvP) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt aufgreifen. Hierfür dienen die nachfolgenden Themenschwerpunkte, auf die sich interessierte Akteur*innen mit innovativen Projektideen bewerben können.

2.1 Themenschwerpunkte

I. Förderung von ambitionierten partizipativen Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen

Ziel des Themenschwerpunkts ist die partizipative und inklusive Entwicklung und Durchführung ambitionierter Klimaschutzmaßnahmen, um so einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris² zu leisten. Dazu sollen Maßnahmen zur THG-Minderung mit gezielter Beteiligung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen eine höhere Wirkung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Projekte können einen sektorübergreifenden Minderungsfokus wählen (z. B. Beiträge zu Klimaaktionsplänen, NDC-/LTS-Umsetzung oder -Aktualisierung) oder spezifische Herausforderungen der Sektoren Mobilität, Stadtentwicklung oder Energie bearbeiten.

Gesuchte Projekte können zum Abbau von Ungleichheiten beitragen und darüber eine bessere Minderungswirkung erzielen. Sie können Ansätze zu bedarfsoorientierter Kapazitätsentwicklung aufzeigen und umsetzen, sodass Personen unterschiedlicher Geschlechter ihre Perspektive konkret in minderungsrelevante (politische) Prozesse auf (sub-) nationaler Ebene einbringen können. Zudem können die gesuchten Klimaschutzprojekte innovative Konzepte zur Überwindung lokaler Herausforderungen von Frauen und/oder marginalisierten Gruppen entwickeln, pilotieren und unter Berücksichtigung des jeweiligen Länderkontexts öffentlichkeitswirksam zum Aufgreifen durch weitere Akteur*innen aufbe-

² UNFCCC Decision 3/CP.25 Enhanced Lima work program

reiten. Besonders begrüßt wird, wenn Projekte Maßnahmen intersektional umsetzen und einen Beitrag zur repräsentativen Teilhabe am Klimaschutz fördern, z. B. durch die Einbindung von entsprechenden Organisationen, Netzwerken und Interessenverbänden.

II. Integrative Maßnahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität in Städten

Ziel dieses Themenschwerpunkts ist die Förderung konkreter Maßnahmen zum Erhalt von Biodiversität und Ökosystemleistungen in (peri-)urbanen Lebensräumen (blau-grüne Infrastruktur, Parks, Wälder, Feuchtgebiete) und naturbasierter Lösungen, die inklusiv und integrativ in Städten implementiert werden sollen.

Projekte sollen in replizierbaren Schutzmaßnahmen für wildlebende Arten und (peri-)urbane Ökosysteme münden unter besonderer Berücksichtigung einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Maßnahmen umfassen Pilotprojekte und/oder Kapazitätsentwicklung zum Erhalt biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen in Städten sowie zur Minderung von Treibern, die zum Verlust städtischer Biodiversität führen.

Die Maßnahmen können aktionsorientierte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung beinhalten. Projekte sollen diverse Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen (z.B. Frauen) in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen sowie auf die Entwicklung und Nutzung biodiversitätsfreundlicher naturbasierter Lösungen in den Mittelpunkt stellen.

Die Projekte sollen einen Beitrag zu gleichberechtigter Teilhabe aller Geschlechter und marginalisierter Gruppen in Bezug auf Biodiversitätsschutz fördern, z.B. durch die Einbindung von entsprechenden Organisationen, Netzwerken und Interessenverbänden in die Projektkonzipierung und -umsetzung. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sollen sich dabei, wenn möglich, vernetzen.

2.2 Förderansätze

In Ergänzung zur Wahl eines der genannten Themenschwerpunkte verfolgt diese Förderbekanntmachung die Umsetzung der nachfolgenden Förderansätze. Auszuwählen ist einer der beiden Förderansätze. Auch die Kombination beider Ansätze ist möglich, insofern diese gut begründet ist und plausibel dargestellt wird, wie dadurch die Erreichung der Projektziele in notwendiger Weise unterstützt wird.

I. Modellprojekte vor Ort umsetzen

Zur Ambitionssteigerung bei der Minderung, Anpassung an und dem Schutz vor Klimaauswirkungen sowie dem Erhalt und Schutz der Biodiversität können unter diesem Förderansatz konkrete Modellprojekte mit Demonstrationscharakter gefördert werden. Diese Projekte sollen in der Lage sein, die Wirksamkeit innovativer Technologien und Konzepte nachzuweisen und das dabei entstehende Wissen zwischen Nord und Süd sowie Süd und Süd auszutauschen.

Innovationen können zum Beispiel Instrumente und Maßnahmen sein, die auf der Grundlage von Analysen oder Technologiekooperationen Umwälzungen anstoßen und dadurch langfristige und nachhaltig klimaneutrale und biodiversitätsfreundliche Entwicklungspfade ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Modellprojekt vor Ort ausreichend verankert ist, zum Beispiel durch geeigneten Kapazitätsaufbau oder die Nutzung lokaler Expertise dafür.

II. Kapazitäten auf- und ausbauen

Gefördert werden geeignete und innovative Methoden und Maßnahmen zur Stärkung von Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen bei zivilgesellschaftlichen Schlüsselakteur*innen, Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Organisationen sowie der Weiterentwicklung von

Strategien. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen in den Umsetzungsländern sollen dadurch befähigt werden, Dialog-, Beteiligungs-, Konsultations- und Stakeholderprozesse zu initiieren und Dynamiken über alle Governance-Ebenen durch den Auf- und Ausbau ihrer Netzwerke zu stärken.

3. Zuwendungsempfangende

3.1 Anforderungen an die Durchführungsorganisation

Formale Anforderungen an die Durchführungsorganisation

Gefördert werden zivilgesellschaftliche Organisationen mit gemeinnützigem Zweck (Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine, Stiftungen, Think Tanks) und akademische Institutionen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) sowie gemeinnützige Unternehmen. Das sind die Hauptansprechpartner*innen für die Förderung, die im weiteren Verlauf als Erstempfangende von Zuwendungen als Durchführungsorganisation bezeichnet werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie staatliche und zwischenstaatliche Akteur*innen, wie beispielsweise bundeseigene Unternehmen³, Kommunen, multilaterale Organisationen und UN-Organisationen.

Die Durchführungsorganisation muss einen ideellen Geschäftsbereich vorweisen. Das Projekt muss hierbei im ideellen Geschäftsbereich der Organisation angesiedelt werden. Mit der Umsetzung des Projektes darf die Organisation keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen. Darüber hinaus muss die Durchführungsorganisation in der Lage sein, Maßnahmen qualifiziert zu planen, effizient durchzuführen, zu überwachen und auf Ausgabenbasis abzurechnen.

Zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird für die Durchführungsorganisation das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit der Zuwendungsempfangenden dient, in Deutschland verlangt. Diese muss nachweislich eine selbständige und auf Dauer ausgerichtete Teilnahme am Geschäftsverkehr in Deutschland mit eigener Leitung, Dispositionsfreiheit und Buchführung ermöglichen.

Der beantragte kalkulierte durchschnittliche jährliche Förderbetrag darf maximal 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Durchführungsorganisation betragen (Umsatzkriterium).

Die Durchführungsorganisation reicht die Projektskizze ein. Bei erfolgreicher Skizzenauswahl reicht die Durchführungsorganisation zudem den finalen Projektantrag ein. Voraussetzung für die Antragstellung ist die rechtliche Selbstständigkeit der Durchführungsorganisation.

Bei erfolgreicher Antragsprüfung erhält die Durchführungsorganisation einen Zuwendungsbescheid durch das IKI Office der ZUG und ist entsprechend die Erstzuwendungsempfangende Organisation. Die Durchführungsorganisation ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen aus der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Durchführungsorganisation leitet die bewilligten Projektmittel an den/ die Durchführungspartner weiter und übernimmt in diesem Fall auch die finanzielle Verantwortung für das Handeln der Durchführungspartner als weiterleitungsempfangende Organisation(en). Die Weiterleitung ist zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern in Form privatrechtlicher Verträge gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO zu regeln.

³ Eine Übersicht der ausgeschlossenen bundeseigenen Unternehmen findet sich auf der Webseite des [Bundesfinanzministeriums](#).

Die Durchführungsorganisation ist verpflichtet, die ihr gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungs nachweise zu prüfen. Den Prüfvermerk (inspection note) muss die Durchführungsorganisation ihrem eigenen Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) beifügen. Auf der IKI Webseite werden [Vorlagen](#) zur Verfügung gestellt, die die Mindestanforderungen der Prüfung abdecken.

Fachliche Anforderungen an die Durchführungsorganisation

Die Durchführungsorganisation muss anhand der beigelegten Referenzprojekte sowohl drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen als auch drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich.

3.2 Anforderungen an die Durchführungspartner

Das Förderinstrument der IKI Medium Grants zielt auf eine starke Verankerung der Projektumsetzung vor Ort ab. Dies soll durch eine intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit lokalen Durchführungsorganisationen aus dem Umsetzungsland/der Umsetzungsregion motiviert werden.

Formale Anforderungen an die Durchführungspartner

Benannt werden ein bis maximal zwei Durchführungspartner, die gemeinsam mit der Durchführungsorganisation das Projekt umsetzen.

Partnerschaft mit einer lokalen Durchführungsorganisation: Der Durchführungspartner hat seinen Sitz in dem oder einem der gewählten Umsetzungsländer.

Partnerschaft mit zwei lokalen Durchführungsorganisationen: Insofern das Projekt in *einem Umsetzungsland* implementiert werden soll, hat mindestens ein Durchführungspartner seinen Sitz in dem gewählten Umsetzungsland. Der zweite Durchführungspartner hat seinen Sitz vorzugsweise in dem gewählten Umsetzungsland, kann jedoch auch aus der geografischen Region stammen (siehe Annex II). Insofern das Projekt in *zwei Umsetzungsländern* implementiert werden soll, haben beide Durchführungspartner ihren Sitz in je einem der gewählten Umsetzungsländer.

Die benannten Durchführungspartner verfolgen entsprechend ihres Organisationsgegenstandes einen gemeinnützigen Zweck. Es ist verpflichtend, die Bonität der Durchführungspartner durch die Durchführungsorganisation zu prüfen. Nähere Informationen können dem [IMG Leitfaden zur Administrativen Projektbearbeitung](#) entnommen werden.

Durchführungspartner sind nach der IKI-Definition⁴ Institutionen, die in mindestens einem der Durchführungsländer als eigenständige juristische Person nach lokalem Recht tätig sind. Rechtlich unselbstständige Vertretungen zählen nicht dazu.

Fachliche Anforderungen an die Durchführungspartner

Der Durchführungspartner kann anhand der beigelegten Referenzprojekte nachweisbar drei Jahre Erfahrung in dem ausgewählten thematischen Förderbereich vorweisen.

⁴ Lokale Durchführungsorganisationen: Für nationale und regionale Büros von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen gilt: Büros müssen in einem Partnerland des jeweiligen IKI-Projekts registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen. Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen auf Ausgabenbasis im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Förderungen auf Kostenbasis sind nur in Ausnahmefällen möglich.

4.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Pro Projekt kann ein Förderbetrag zwischen 300.000 EUR und maximal 800.000 EUR gewährt werden. Die Arbeit an Projekten der IKI Medium Grants sollte in einem Zeitraum von 24 bis maximal 36 Monaten abgeschlossen werden. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht vorgesehen.

4.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung. Die Zuwendungsempfangenden haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Eine festgeschriebene Mindesthöhe für die Eigenbeteiligung existiert nicht. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Ferner ist zu bestätigen, dass die Projektaktivitäten nicht bereits durch finanzielle Unterstützung von einer öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Im Rahmen der Antragsprüfung wird die Förderquote antragsspezifisch unter Berücksichtigung der für das Projekt notwendigen Ausgaben und der möglichen Eigen- und Drittmittel festgelegt.

4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts in üblicher Weise anfallen, zum Beispiel für das für die Projektdurchführung erforderliche Personal, Aufträge an Dritte, Sach- und Reisekosten oder begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen, beispielsweise durch Video- oder Telefonkonferenzen, werden ausdrücklich befürwortet. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, sind Ausgaben für die Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch Dienstreisen entstehen, förderfähig. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis ist das Bundesreisekostengesetz zugrunde zu legen, bzw. das Landesreisekostengesetz, wenn dieses beim Antragstellenden Anwendung findet.

Nicht förderfähig sind: eine institutionelle Förderung, reine Forschungsförderung, überwiegend investive Projekte sowie Projekte, die auf Deutschland fokussierte Projektaktivitäten verfolgen. Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie ohne diese Förderung nicht oder nur in bedeutend geringerem Umfang realisiert werden könnten (Subsidiaritätsprinzip), und nur, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Mit den IKI-Ausschlusskriterien werden zudem bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden. Die Ausschlusskriterien sind auf der IKI Webseite unter dem [Abschnitt IKI Safeguards - Umwelt- und Sozialstandard](#) einzusehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltssordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) in der jeweils aktuellen Fassung. Antragstellende müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger zur Verfügung stehen, sie dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen, Ein-sicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatten und entspre-chende Unterlagen zur Verfügung stellen;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden be-auftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
 - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissen-schaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundes>tag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.
- das BMWK oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische In-formationen an die IATI-Plattform übermitteln. Das BMWK veröffentlicht vierteljährlich umfang-reiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Erhalt der Biodiversität entspre-chend des IATI-Standards (siehe auch: [IATI Daten](#)).

Die Durchführungsorganisationen müssen sich ferner damit einverstanden erklären, dass das zustän-dige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und den Zweck der Förderung bekannt geben.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

IKI Beschwerdemechanismus

IKI Medium Grants Projekte sollen die Überwindung von Diskriminierung von sozial, kulturell, geogra-phisch, politisch, rechtlich, religiös oder ökonomisch benachteiligten Gruppen im Rahmen ihrer Pro-jecktaktivitäten aktiv vorantreiben.

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwen-dung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern und Abhilfe zu schaf-fen. IKI Medium Grants Durchführungsorganisationen sind daher dazu verpflichtet, diese Beschwerde-möglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Ziel-

gruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Falle möglicher Untersuchungen zu kooperieren.

Evaluation und Transparenz

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle werden die Projekte in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirkung extern evaluiert. Im Zusammenhang mit diesen Monitoring- und Evaluationszwecken ermöglichen die Durchführungsorganisationen den Zugang zu relevanten Projektunterlagen und den Projektbeteiligten, damit eine Datenerhebung und Befragung auch von externen Dienstleistern und ihren Unterauftragnehmern durchgeführt werden kann. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, hierfür dem zuständigen Bundesministerium, dem Projektträger sowie den für die Evaluationen beauftragten Stellen die erforderlichen Daten und Informationen sowie dafür notwendige Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen und an dafür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen.

Eine Veröffentlichung der [Evaluationsergebnisse ist unter anderem auf der IKI-Webseite](#) unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen.

Die Zustimmung zur Erhebung der Daten wird in der Projektskizze erfragt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union.

Umgang mit Emissionsgutschriften in der IKI

IKI-Mittel sollen dazu genutzt werden, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern und privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu akquirieren. Grundlage dafür sind die Anrechnungsregeln der Emissionsminderungen in den nationalen Energiebilanzen der jeweiligen Partnerländer sowie der Beitrag zur Ambitionssteigerung in den Partnerländern. Es ist im Interesse der Bundesregierung, die Nutzung und Implementierung des UNFCCC Regelwerks zu Art. 6 zu fördern und alle Marktsegmente des internationalen Kohlenstoffmarkts auf die Ziele und Anforderungen des Übereinkommens von Paris (ÜvP) auszurichten⁵. Ein mit dem ÜvP kompatibler Kohlenstoffmarkt umfasst somit sowohl die Compliance-Märkte (UNFCCC und CORSIA⁶) als auch das freiwillige Marktsegment. Eine mögliche Förderung von Projekten im Rahmen der IKI sollte daher den Kapazitätsaufbau für die Anwendung von Art. 6 ÜvP beinhalten, dies gilt auch für die mögliche Nutzung von Zertifikaten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Des Weiteren begrüßt die Bundesregierung die Nutzung des Kohlenstoffmarkts zur Skalierung von nachhaltigen Maßnahmen und zur Sicherung der Finanzierung von Emissionsminderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus, insbesondere mit dem Ziel der Integration in die zukünftigen NDCs der Partnerländer.

⁵ Siehe auch G7 CQM 2023 Annex "Principles of High Integrity Carbon Markets" (<https://www.meti.go.jp/information/g7hirosima/energy/pdf/Annex004.pdf>).

Diese Prinzipien enthalten eine klare Ausrichtung des Marktes auf die Ziele des ÜvP. Dies beinhaltet Prinzipien für die Marktinfrastruktur, die Angebots- und Nachfrageseite, die den verpflichtenden und den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen.

⁶ CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) ist ein Kohlenstoffkompensations- und Reduktionsprogramm für die internationale Zivilluftfahrt. Es wurde von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ([ICAO](#)) im Jahr 2018 beschlossen

Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen: Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften eingesetzt werden, die auf dem Compliance Markt zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen (außerhalb des Projektlandes) verwendet werden können. Die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen (Compliance) eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen Ambitionssteigerung gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Eine klare Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt ist sicherzustellen. Die in Annex III dargelegten Vorgaben hierzu sowie die Regeln zu Klimaschutzprojekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt sowie im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken sind einzuhalten.

6. Verfahren

6.1 Einschalten einer Projektträger*in

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme ist die

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
IKI Office der ZUG
Stresemannstraße 69 - 71
10963 Berlin
E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org

als beliehene Projektträgerin beauftragt. Alle im Verfahren notwendigen Unterlagen sind bei der Projektträgerin einzureichen.

6.2 Zweistufiges Auswahlverfahren

Das IKI Medium Grants Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein (Ideenwettbewerb). Sofern die in Annex I gelisteten Mindestanforderungen und fachlichen Bewertungskriterien erfüllt sind und die Projektskizze positiv bewertet und nach einer mehrstufigen Begutachtung ausgewählt wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags, welcher über die Online-Plattform Easy Online einzureichen ist.

6.3 Vorlage und Auswahl von Projektskizzzen

Für die erste Verfahrensstufe werden Projektskizzzen auf Basis des Skizzenformulars für die IKI Medium Grants ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **14.01.2025**. Für dieses Auswahlverfahren werden nur Projektskizzzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 11:59 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, MEZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Projektskizzzen, die nicht über die Onlineplattform eingereicht werden, werden für das weitere Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Alle fristgerecht über die Onlineplattform eingereichten Projektskizzzen werden gesichtet. Die Projektskizzzen umfassen jeweils das ausgefüllte Formular sowie das Projektkonzept.

Die Skizzenbewertung erfolgt in mehreren Schritten. Alle fristgerecht eingereichten Projektskizzzen werden auf die Einhaltung der formalen Projektanforderungen hin überprüft. Sofern hier kein Ausschluss erfolgt, werden die verbleibenden Projektskizzzen in den nächsten Schritten einer fachlichen

Bewertung hinsichtlich des Projektkonzeptes, der fachlichen Eignung aller genannten Durchführungsorganisationen sowie der Darstellung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit unterzogen.

Die Bewertung der Projektskizzen erfolgt auf Basis der aufgeführten Anforderungen des Annex I durch die Fachexpert*innen der ZUG sowie bei Bedarf unter Begutachtung durch relevante externe Expert*innen. Das IKI Office der ZUG behält sich vor, bei Unklarheiten insbesondere zu administrativen Mindestanforderungen im Rahmen der Skizzenbewertung zur Klärung auf die Durchführungsorganisation zuzugehen. Die Auswahl der aussagekräftigsten Projektskizzen wird durch das BMWK auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

Online Seminar

Für den 07.11.2024 ist ein Online-Seminar in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden. Nähere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit auf der [IKI-Webseite](#) veröffentlicht.

7. Formale und fachliche Anforderungen an IKI Medium Grants Projekte

Die Auswahl erfolgsversprechender IKI Medium Grants Projektskizzen umfasst die Bewertung folgender Anforderungen: die formale und fachliche Eignung hinsichtlich a) der Projektidee; b) der Durchführungsorganisation und Durchführungspartnern sowie c) der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Anforderungen an die Projektidee und partnerschaftliche Zusammenarbeit werden nachfolgend beschrieben. Die Anforderungen an die Durchführungsorganisation und Durchführungspartner sind Kapitel 3 zu entnehmen. Annex I gibt zudem ergänzend einen Überblick sowie konkrete Erläuterungen über alle in dieser Förderbekanntmachung genannten Anforderungen.

8. Anforderungen an die Projektidee

8.1 Formale Anforderungen an die Projektidee

Partnerstruktur

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen einer Durchführungsorganisation und ein bis maximal zwei Durchführungspartnern aus dem Umsetzungsland/ der Umsetzungsregion ist darzustellen.

Wahl des Umsetzungslandes

Gefördert werden vorrangig bilaterale und in Einzelfällen auch regionale Projekte. Bilaterale Projekte beziehen sich auf die Projektumsetzung zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern in einem ausgewählten ODA-Land als Umsetzungsland. Regionale Projekte beziehen sich auf sogenannte transnationale Mehrländerprojekte mit maximal zwei Umsetzungsländern einer geografischen Region. Die Empfehlungen zu einer Zuordnung in geografische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind Annex II zu entnehmen.

Zwingend erforderlich ist, dass alle Projekte in Ländern umgesetzt werden, die nach der Definition des Development Assistance Committee (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development - [OECD](#)) die Kriterien für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance /ODA) erfüllen. Die ODA-Fähigkeit eines Landes muss zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze gegeben sein. Nähere Informationen zur ODA-Fähigkeit finden sich auf der [DAC-Liste der ODA-Empfänger](#).

8.2 Fachliche Anforderungen an die Projektidee

Zur Darstellung der Projektidee ist mitsamt der Projektskizze ein Projektkonzept einzureichen. Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme auf die übergeordnete Zielsetzung der IKI Medium Grants innerhalb der IKI sowie auf den gewählten Themenschwerpunkt

und den Förderansatz ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Darlegung der Länderauswahl und der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik, der Formulierung der Zielgruppen, der Darstellung von Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Abbau von Diskriminierung, der Benennung möglicher Projektrisiken und der Erläuterung zur Verstetigung der Projektergebnisse (Exit-Strategie).

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten und ist in der Schriftgröße 11pt Arial zu verfassen. Innerhalb des Skizzenformulars ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt, welche für alle Konzeptabschnitte Überschriften, Orientierungsfragen und Richtwerte hinsichtlich des Seitenumfangs und Format bietet.

Die Anforderungen, die im Projektkonzept zu beleuchten sind, sind nachfolgend nochmal detailliert gelistet:

Förderansätze⁷

Förderansatz I - Modellprojekt: Das Projekt verwendet entweder neue Mittel (Methoden/Ansätze/Technologien, et cetera) oder nutzt bestehende Mittel im Kontext eines neuen Zwecks (zum Beispiel neue Themen/Zielgruppen oder auch bisher nicht damit adressierte Regionen/Länder). Dabei ist sicherzustellen, dass das Modellprojekt vor Ort ausreichend verankert ist, wie zum Beispiel durch geeigneten Kapazitätsaufbau oder die Nutzung lokaler Expertise dafür.

Förderansatz II - Kapazitätsaufbau: Auf Basis plausibel dargelegter Bedarfe bewirkt das Projekt durch geeignete und gegebenenfalls innovative Methoden die nachhaltige Stärkung der Kapazitäten von klar definierten Zielgruppen in den Umsetzungsländern. Je nach Bedarf kann dies zum Beispiel einen Zugewinn an Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen oder strategischer Organisationsentwicklungs kompetenz beinhalten.

Wahl des Umsetzungslandes

Die Begründung der gewählten Umsetzungsländer basiert auf der Erläuterung, wie die Projektidee die Ausgangssituation vor Ort aufgreift und an diese anknüpft. Zudem soll auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten vor Ort eingegangen werden.

Projektplanung

Die Projektziele werden nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Zur Darstellung wird eine überzeugende, ambitionierte und realistische Wirkungslogik (output, outcome, impact) beschrieben. Die Projektplanung erläutert hierbei insbesondere, wie die angestrebten Ziele durch die geplanten Aktivitäten effizient im Rahmen der Projektlaufzeit erreicht werden sollen. Bei der Projektplanung ist insbesondere darauf zu achten, die Umsetzung des Projektes klimaneutral zu gestalten. Inhaltliche Dopplungen zu laufenden sowie abgeschlossenen IKI-Projekten sind zu vermeiden. Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen. Wo sinnvoll und möglich, sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die NDC-Partnerschaft oder zukünftig die NBSAP Accelerator Partnership).

Ansätze zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, dem Empowerment marginalisierter Gruppen und zum Abbau von Diskriminierung sollen, wo möglich, als Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zum Erhalt der Biodiversität in die Wirkungslogik integriert werden.

⁷ Zur Erläuterung der Förderansätze siehe auch Abschnitt 2.2.

Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI Medium Grants Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die [IKI Safeguards](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einzuhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind im Projektantrag in der zweiten Auswahlstufe darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

(Wissenstransfer zu) Zielgruppen

Das Projektkonzept führt deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen auf und legt nachvollziehbar dar, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten, sichtbaren und relevanten Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für den internationalen Klima- und Biodiversitätsschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt disaggregiert nach Geschlecht (Gender). Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden soll.

Umsetzung der IKI Genderstrategie

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral ([IKI Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit mindestens einer gender-responsiven Projektplanung und unterstützt auch Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz.

Verfestigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Das Projektkonzept gibt Antworten darauf, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung aufrecht erhalten bleiben können. Zudem wird Bezug genommen auf ein mögliches Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und -wirkungen. Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

8.3 Anforderungen an die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd

Die IKI Medium Grants sehen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen der Durchführungsorganisation und der/den Durchführungspartner/n vor. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist detailliert zu beschreiben. Hierbei sind insbesondere die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den Partnern zu erläutern. Entsprechend der Rollenverteilung ist auf eine angemessene Budgetverteilung zu achten. Dies impliziert keine prozentual gleichgestellte Budgetverteilung, sondern ist bedarfsorientiert und nachvollziehbar vorzunehmen. Ferner soll auf die Möglichkeiten des Wissensaustausches und der gegenseitigen Lernmöglichkeiten zwischen den Partnern eingegangen werden.

9. Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Zu Beginn der zweiten Verfahrensstufe werden alle Durchführungsorganisationen von aussichtsreichen Projektskizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und aufgefordert, einen ausführlichen Projektvorschlag (Förderantrag) einzureichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen – einschließlich der Anforderungen zu Monitoring und Safeguards – werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe bereitgestellt und befinden sich zudem auf der [IKI Webseite](#).

Um eine Sichtbarkeit der Projekte in den Umsetzungsländern sicherzustellen, werden Informationsbeschreiben sowie Projektbeschreibungen an die CBD beziehungsweise United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) Focal Points der jeweiligen Länder versendet. Ein Antrag kann nur dann erfolgreich geprüft werden, wenn die Partnerregierung keine Einwände gegen die Durchführung des Projektes hat. Die Partnerregierung wird in Form eines Informationsschreibens über das geplante Projekt informiert.

Mit einem Projektstart kann frühestens ab dem 2. Quartal 2026 gerechnet werden.

10. Kontakt Projektträger*in

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org
Tel.: +49 30 726180222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Berlin, den 15. Oktober 2024

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Philipp Behrens

Annex I: Übersicht Bewertungskriterien

Kriterien		Erläuterungen
! – Mindestanforderungen		Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.
Formale Eignung des Projektkonzepts		
Fördervoraussetzungen		
!	Fristgerechte Einreichung	Die Projektskizze muss fristgerecht bis zum 14.01.2025 um 11:59:00 Uhr (MEZ) und nur über die Onlineplattform eingereicht werden.
!	Vollständigkeit der Unterlagen	Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
!	Finanzierungsnotwendigkeit	Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit, d.h. das Projekt kann nicht aus eigener Kraft und ohne öffentliche Mittel in bedeutendem Umfang realisiert werden.
!	Kein erfolgter Maßnahmenbeginn	Gefördert werden können nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht begonnen haben.
!	Ausschlusskriterien	Mit den Ausschlusskriterien werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden. Die Ausschlusskriterien sind hier einzusehen.
!	Keine institutionelle Förderung	Es kann nur eine Projektumsetzung mit eingegrenzter Projektlaufzeit gefördert werden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.
!	Keine investiven Maßnahmen	Die Förderung umfasst die Umsetzung eines Projektkonzeptes und nicht überwiegend (< 50%) die Finanzierung oder Beschaffung von Gegenständen, welche den Einzelanschaffungswert von 800 EUR übersteigen.
!	Keine reine Forschungsförderung	Es wird die Umsetzung einer Maßnahme (Modellprojekte, Kapazitätsaufbau) gefördert und nicht eine reine Untersuchung/Forschung.
!	Kein Fokus auf Deutschland	Die geförderten Maßnahmen müssen hauptsächlich im Umsetzungsland stattfinden und nicht primär in Deutschland.
Dauer und Höhe der Förderung		
!	Fördervolumen	Das Fördervolumen des Projektes beträgt zwischen 300.000 EUR und 800.000 EUR.
!	Projektlaufzeit	Die Laufzeit des Projektes beträgt zwischen 24 und 36 Monaten.
Projektförderung		
	Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
!	Doppelförderung	Das Projekt, bzw. die Maßnahmen dürfen nicht bereits durch andere Geber gefördert werden.

Umsetzungsland			
!	ODA-fähige Staaten	Das Umsetzungsland bzw. die Umsetzungsländer sind bei Einreichung der Skizze in Annex II als ODA-fähige(r) Staat(en) gelistet.	
!	Anzahl der Umsetzungsländer	Das Projekt muss in mindestens einem, maximal zwei der in Annex II gelisteten ODA-fähigen Staaten umgesetzt werden.	
!	Länder in gleicher Region	Die ausgewählten Umsetzungsländer müssen in der gleichen geografischen Region liegen. Die Zuordnung in geografische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind Annex II zu entnehmen.	
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das Projektkonzept muss eine klare Übereinstimmung mit dem gewählten Themenschwerpunkt aufweisen und fachlich geeignet sein, dessen spezifische Ziele zu erreichen.	
	Argumentation für Förderansatz	Das Projektkonzept stellt plausibel dar und begründet, wie die Auswahl der entsprechenden Förderansätze die geplante Wirkung der angestrebten Projekt-Zielsetzung unterstützt.	
!	Umfang des Projektkonzepts	Das Projektkonzept darf maximal 5 Seiten umfassen. Vorgegeben ist die Schriftgröße 11pt. Arial.	
Förderansätze			
	Innovationsgrad (bei Förderansatz I – Modellprojekt)	Das Projekt verwendet entweder neue Mittel (Methoden/Ansätze/Technologien et cetera) oder nutzt bestehende Mittel im Kontext eines neuen Zwecks (zum Beispiel neue Themen/Zielgruppen oder Regionen/Länder). Dabei wird sichergestellt, dass das Modellprojekt vor Ort ausreichend durch geeigneten Kapazitätsaufbau verankert ist.	
	Methoden zur Stärkung von Kapazitäten (Förderansatz II – Kapazitätsaufbau)	Auf Basis plausibel dargelegter Bedarfe bewirkt das Projekt durch geeignete und ggf. innovative Methoden die nachhaltige Stärkung der Kapazitäten der definierten Zielgruppen.	
Wahl Umsetzungsland			
	Anknüpfung an Ausgangssituation im Umsetzungsland	Das Projekt stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort her und geht auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten ein.	
Projektplanung			
	Überzeugende und realistische Projektplanung	Das Projektkonzept legt überzeugend die realistische Erreichung der angestrebten Projektziele durch die geplanten Aktivitäten im Rahmen der Projektlaufzeit dar. Die Projektziele werden dabei nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.	
	Wirkungslogik	Das Projektkonzept weist eine überzeugende, ambitionierte und realistische Anwendung der OECD-Wirkungslogik für den Problemlösungsansatz auf (output, outcome, impact). Wenn das Projekt als Haupt- oder Nebenziel die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zum Schutz des Klimas und der Biodiversität hat, ist dies in der Wirkungslogik verankert.	
	Umwelt- und Sozialstandards	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt.	

		Klimaneutralität	Das Projektkonzept reflektiert negative Klimaauswirkungen und gibt mögliche Ansätze zur CO ₂ -Vermeidung, wie zum Beispiel durch Video- oder Telefonkonferenzen.
Zielgruppen			
		(Wissenstransfer zu) Zielgruppen	Das Projektkonzept führt deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen genderdisaggregiert auf, beschreibt Lösungsansätze für die Herausforderungen der relevanten Zielgruppen und legt nachvollziehbar dar, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden kann.
		Umsetzung der IKI Genderstrategie	Das Projektkonzept beinhaltet Ansätze zum Abbau geschlechtsbasierter Diskriminierung, der Ermächtigung marginalisierter Gruppen und zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Projektziele und -sektoren.
Nachhaltigkeit der Projektergebnisse			
		Exit-Strategie	Das Projektkonzept gibt Antwort darauf, wie die Projektwirkungen und Ergebnisse auch nach Ende der BMWK-Förderung aufrecht erhalten bleiben können.
		Replizierbarkeit und Upscaling	Das Projektkonzept beschreibt das Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und -wirkungen.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
!		Hauptdurchführungsorganisation	Projekte sind nur förderfähig mit einer Hauptdurchführungsorganisation. Diese reicht die Projektskizze ein und erhält bei erfolgreicher Antragsprüfung den Zuwendungsbescheid durch die ZUG gGmbH.
!		Sitz und Geschäftstätigkeit der Hauptdurchführungsorganisation	Die Hauptdurchführungsorganisation muss zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer gewährten Zuwendungen das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland vorweisen können (Durchführungsorganisation), die der Tätigkeit der zuwendungsempfangenden Organisation dient.
!		Ideeller Geschäftsbereich	Die Hauptdurchführungsorganisation muss einen ideellen Geschäftsbereich aufweisen. Das Projekt muss im ideellen Geschäftsbereich der deutschen Durchführungsorganisation angesiedelt sein.
!		Gewinnerzielungsabsichten	Die Durchführungsorganisationen dürfen mit dem Projekt keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.
!		Umsatzkriterium	Der kalkulierte durchschnittliche jährliche IKI-Förderbetrag darf maximal 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Hauptdurchführungsorganisation betragen.
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
!		Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen.
!		Thematische Erfahrung	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich nachweisen.
Formale Eignung der Durchführungspartner			
!		Lokale Organisation/-en aus Umsetzungsland	Projektumsetzung mit einer Partnerorganisation – Die Partnerorganisation muss ihren Sitz im Umsetzungsland/ in einem der gewählten Umsetzungsländer haben.

			Projektumsetzung mit zwei Partnerorganisationen – Insofern das Projekt in <i>einem Umsetzungsland</i> implementiert werden soll, hat mindestens eine Partnerorganisation ihren Sitz in dem gewählten Umsetzungsland. Die zweite Partnerorganisation hat ihren Sitz auch vorzugsweise im gewählten Umsetzungsland. Diese kann jedoch auch aus der geografischen Region stammen. Insofern das Projekt in <i>zwei Umsetzungsländern</i> implementiert werden soll, haben beide Partnerorganisationen ihren Sitz in je einem der gewählten Umsetzungsländer.
		Gemeinnütziger Zweck	Die Partnerorganisation(en) verfolgen entsprechend ihrem Organisationsgegenstand einen gemeinnützigen Zweck.
Fachliche Eignung der Durchführungspartner			
!	Thematische Erfahrung	Partnerorganisation/-en kann/können anhand der beigefügten Referenzprojekte drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Themenschwerpunkt nachweisen.	
Bewertung der Nord-Süd Partnerschaft			
	Aufgaben- und Rollenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Hauptdurchführungsorganisation und der/den Partnerorganisation/-en ist stimmig und angemessen basierend auf den jeweiligen Kompetenzen.	
	Budgetverteilung	Die Verteilung des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.	
	Partnerschaftlicher Wissensaustausch	Der Wissensaustausch unter allen Durchführungsorganisationen findet auf Augenhöhe statt und ermöglicht ein gegenseitiges Lernen voneinander.	

Annex II: ODA-Länder- und Regionenliste

Afrika	Zentralafrikanische Republik	Senegal	Brasilien	Syrien, Arabische Republik
Nordafrika	Tschad	Sierra Leone	Kolumbien	
Algerien	Kongo	Togo	Ecuador	Kambodscha
Ägypten	Kongo, Demokratisch Republik	Lateinamerika und Karibik	Guyana	Indonesien
Libyen	Äquatorial Guinea	Karibik	Paraguay	Laos, Demokratische Volksrepublik
Marokko	Gabun	Kuba	Peru	Pazifik
Sudan	São Tome und Principe	Dominica	Suriname	Fidschi
Tunesien	Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	Venezuela	Kiribati
Ostafrika	Südliches Afrika	Grenada	Europa	Marshall Inseln
Burundi	Botswana	Haiti	Osteuropa	Mikronesien, Föderierte Staaten
Komoren	Eswatini	Jamaika	Moldau, Republik	Nauru
Djibouti	Lesotho	Montserrat	Südeuropa	Niue
Eritrea	Namibia	St. Lucia	Albanien	Palau
Äthiopien	Südafrika	St. Vincent und die Grenadinen	Bosnien und Herzegowina	Papua-Neuguinea
Kenia	Westafrika		Kosovo	Samoa
Madagaskar	Benin	Mexiko und Zentralamerika	Montenegro	Solomon Inseln
Malawi	Burkina Faso	Belize	Nordmazedonien	Tokelau
Mauritius	Kap Verde	Costa Rica	Serbien	Tonga
Mozambique	Elfenbeinküste	El Salvador	Asien und Pazifik	Tuvalu
Ruanda	Gambia	Guatemala	Zentralasien	Vanuatu
Somalia	Ghana	Honduras	Kasachstan	Wallis und Futuna Inseln
Südsudan	Guinea	Mexiko	Kirgisistan	
Tansania, Vereinigte Republik	Guinea-Bissau	Nicaragua	Tadschikistan	
Uganda	Liberia	Panama	Turkmenistan	
Sambia	Mali		Usbekistan	
Zimbabwe	Mauretanien	Südamerika	Ostasien	
Zentralafrika	Niger	Argentinien	China	
Angola	Nigeria	Bolivien	Mongolei	
Kamerun	Sankt Helena			

Annex III: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften⁸ in der IKI

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI geförderte Projekte können die **konzeptionelle Vorbereitungen für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) in ihrer Zielsetzung vorsehen- Jedoch muss die technische Implementierung (d.h. nach dem „financial close“) durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden und nicht durch IKI-Mittel. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung ist es möglich, dass international transferier- und handelbare Minderungsgutschriften generiert werden können.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben und dem „host-country“-NDC angerechnet werden (sog. „Non-authorized Art. 6.4“ Minderungseinheiten) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Hierzu bedarf es aber aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt: Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich auch keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transfrier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke autorisiert wurden. Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein nationales freiwilliges Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Partnerlandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der UNFCCC-Regeln zu Artikel 6.4 für das Segment der Contribution Claims⁹ entscheiden, ob und in welcher Weise international transferierbare und handelbare Zertifikate außerhalb der verschiedenen Compliance-Märkte zur Mobilisierung von Privatkapital ergänzend zur Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden können.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken: Da die Regeln für Minderungsgutschriften aus technischen und natürlichen Kohlenstoffsenken unter Art. 6 des Paris Abkommens noch nicht final entwickelt und verabschiedet worden sind, können in diesem Bereich/diesen Sektoren zum aktuellen Zeitpunkt mit IKI-Mitteln nur die Methodologieentwicklung, insbesondere im Bereich MRV sowie Benefit-Sharing Konzepte gefördert werden. Sobald es hierzu

⁸ Im Englischen wird von Carbon removal and/or reduction certificates/credits gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO2 äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

⁹ Bei den Artikel 6.4 Zertifikaten, die eine Contribution zur Zielerfüllung des Gastgeberlandes (host country) darstellen und auch als „mitigation contributions“ bezeichnet werden, handelt es sich um Zertifikate, die das Gastland nicht zur Zielerfüllung freigibt. Diese Zertifikate sind für die Zielerfüllung von NDCs, CORSIA und anderen Kompensationsleistungen, insbesondere als Beitrag zur Klimaneutralität, nicht zulässig. Diese Zertifikate können aber grundsätzlich anderen Unternehmenszwecken dienen, die nicht mit der Anrechnung im Gastgeberland in Konflikt geraten und zu einer Doppelzählung von Zertifikaten führen würden. Eine nähere Ausgestaltung der grundsätzlich denkbaren Nutzungsoption soll nach Abschluss der UNFCCC-Verhandlungen zu Artikel 6.4 ÜvP sowie technischen Arbeiten des Supervisory Body des Artikel 6.4 vorgenommen werden.

im Rahmen der internationalen Verhandlungen neue Entwicklungen gibt, die es ermöglichen die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken analog zu anderen Projekten zu bewerten, wird ein Hinweis auf der IKI-Webseite veröffentlicht. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards zu erfüllen.